

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1969

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
10 12	11. 3. 1969	Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz	146
100	11. 3. 1969	Gesetz zur Ergänzung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	146
20305	27. 2. 1969	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten	147
223	11. 3. 1969	Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes	147
232	28. 2. 1969	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Altena, Landkreis Lüdenscheid	149
45 7831	11. 3. 1969	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Viehseuchengesetz zuständigen Verwaltungsbehörde	149
7111	11. 3. 1969	Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes	149
805 7131 7101	11. 3. 1969	Verordnung über die Bestimmung einer gemeinsamen Erlaubnis- und Überwachungsbehörde für Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen.	149
	12. 2. 1969	Nachtrag zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben	150

**Gesetz
über die Ausführung des Gesetzes
zu Artikel 10 Grundgesetz**

Vom 11. März 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Landtag hat auf Grund von § 9 Abs. 4 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 — Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz — (BGBl. I S. 949) das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Oberste Landesbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz ist der Innenminister.

(2) Antragsberechtigt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz ist der Leiter der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums.

§ 2

(1) Zur parlamentarischen Kontrolle der nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom Innenminister angeordneten Beschränkungsmaßnahmen bestellt der Landtag ein Gremium von fünf Abgeordneten.

(2) Der Innenminister unterrichtet das nach Absatz 1 bestellte Gremium in Abständen von höchstens sechs Monaten über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, soweit sie von ihm zu verantworten ist.

§ 3

(1) Der Innenminister unterrichtet unverzüglich eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen; vor einer Anordnung kann er die Kommission anhören. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Innenminister unverzüglich aufzuheben. Die Kommission unterrichtet das nach § 2 Abs. 1 bestellte Gremium über die von ihr gefaßten Beschlüsse.

(2) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden von dem in § 2 genannten Gremium nach Anhörung der Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode des Landtags bestellt. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter bestellt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des in § 2 genannten Gremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Landesregierung zu hören.

(3) Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Arbeitsaufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhaase

— GV. NW. 1969 S. 146.

**Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. März 1969

Der Landtag hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 69 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird wie folgt ergänzt:

Hinter Artikel 41 wird folgender Artikel 41 a eingefügt:

„Artikel 41 a

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse über Petitionen gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes sind die Landesregierung und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden und sonstige Verwaltungseinrichtungen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes stehen, verpflichtet, dem Petitionsausschuß des Landtags auf sein Verlangen jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß auf sein Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akten zugänglich zu machen. Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten und beteiligte Personen anzufragen. Nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung kann der Petitionsausschuß Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(3) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann der Petitionsausschuß die ihm gemäß Absatz 1 und 2 zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der eidlichen Vernehmung auf einzelne Mitglieder des Ausschusses übertragen; auf Antrag des Petitionsausschusses beauftragt der Präsident des Landtags Beamte der Landtagsverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse. Artikel 45 Abs. 1 und 2 findet sinngemäß Anwendung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhaase

Der Justizminister
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 146.

20305

**Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeit
für die Entscheidung über den Widerspruch
und für die Vertretung des Landes bei Klagen
aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten**

Vom 27. Februar 1969

§ 1

Im Vorverfahren zu Klagen der Richter, Beamten, Richter oder Beamten im Ruhestand, früheren Richter oder Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch auf den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen und die Regierungspräsidenten, soweit sie oder eine ihnen nachgeordnete Behörde den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die der Widerspruch sich richtet. Im Vorverfahren zu Verfahren vor den Richterdienstgerichten gilt Satz 1 entsprechend.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgeschicklichkeit und den Richterdienstgerichten übertrage ich auf den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen und die Regierungspräsidenten, soweit sie nach § 1 dieser Verordnung zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten vom 18. März 1966 (GV. NW. S. 132) außer Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

auf Grund des § 126 Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848), in Verbindung mit § 71 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741), sowie

§ 79 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848),

und des § 180 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217).

Düsseldorf, den 27. Februar 1969

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— GV. NW. 1969 S. 147.

223

**Gesetz
zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes**

Vom 11. März 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz — LABG) vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „des Landes Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Als wissenschaftliches Studium im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Studium an:
1. Kunsthochschulen,
2. Musikhochschulen,
3. Sporthochschulen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie an der Ingenieurschule“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule und Hauptschule“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Nr. 6 wird gestrichen.
- d) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Worte „Lehrämter an den Sonderschulen“ durch die Worte „Lehramt an Sonderschulen“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in den Absätzen 1, 2 und 3 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule und Hauptschule“ ersetzt; in Absatz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Hauptschulen“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Kunstakademie oder der Sporthochschule“ durch die Worte „einer Kunsthochschule oder einer Sporthochschule“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird der Satz: „Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zum Lehramt an der Realschule erworben.“ angefügt.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „der Kunstakademie oder an der Sporthochschule“ durch die Worte „einer Kunsthochschule oder an einer Sporthochschule“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „Kunstakademie“ durch das Wort „Kunsthochschule“ ersetzt.

7. § 10 wird gestrichen.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11**Lehramt an Sonderschulen**

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen erwerben will, muß ein Praktikum an

Sonderschulen durchführen, an einer Universität, einer Technischen Hochschule, einer Pädagogischen Hochschule, einer Musikhochschule, einer Kunsthochschule oder an einer Sporthochschule ein Fachstudium und ein sonderpädagogisches Studium von acht Semestern leisten und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen ablegen. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach dem achten Semester abgeschlossen werden.

(2) Der Lehramtsanwärter muß nach der Ersten Staatsprüfung zur schulpraktischen Ausbildung einen Vorbereitungsdienst von achtzehn Monaten an einem Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen sowie an Sonderschulen leisten und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen ablegen.

(3) Die Zweite Staatsprüfung schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an. Einzelne Prüfungsleistungen können während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden. Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen erworben."

9. Nach § 11 wird ein § 11 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 11 a

Lehrämter an mehreren Schulformen

(1) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann zur Ersten Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt zugelassen werden, wenn er sich nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung durch Studien, die den für dieses Lehramt festgelegten Studienanforderungen entsprechen, vorbereitet hat. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für das Lehramt an Sonderschulen setzt außerdem den Nachweis der jeweils nach § 8 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 vorgesehenen praktischen Ausbildung voraus. Durch das Bestehen der Prüfung wird die Befähigung zu dem weiteren Lehramt erworben.

(2) Wer die Ersten Staatsprüfungen für mehrere Lehrämter bestanden hat, erwirbt die Befähigung zu diesen Lehrämtern durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter; wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium bestanden hat, erwirbt die Befähigung für beide Lehrämter nur durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium. Wer wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt entlassen worden ist oder die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt nicht bestanden hat, erwirbt nicht die Befähigung zu diesem Lehramt.

(3) Lehrämter im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7 genannten Lehrämter."

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ und die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt. Die Worte „vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes“ werden durch die Worte „vom Leiter des Prüfungsamtes“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird der Satz „Hochschulen im Sinne dieses Absatzes sind die in § 3 genannten Hochschulen und die kirchlichen Hochschulen.“ angefügt.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Als Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister

eine für ein Lehramt geeignete Hochschulabschlußprüfung als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkennen. Sofern in dieser Hochschulabschlußprüfung keine erziehungswissenschaftlichen Studien nachgewiesen worden sind, ist der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung zu erbringen.“

- b) Satz 1 wird Absatz 2.

- c) Satz 2 wird Absatz 3. Das Wort „ferner“ wird gestrichen.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.

- b) Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Bis zur allgemeinen Einrichtung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule bleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Überleitung zum Vorbereitungsdienst wird durch Rechtsverordnungen des Kultusministers stufenweise vollzogen.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für Lehramtsanwärter, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bestanden haben und bis zum 31. Dezember 1972 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, wird der Vorbereitungsdienst auf achtzehn Monate verkürzt.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Nadelarbeit oder Hauswirtschaft für das Lehramt an der Realschule und am Gymnasium“ durch die Worte „Hauswirtschaftswissenschaft, Textilgestaltung oder Werken für das Lehramt an der Realschule und für das Lehramt am Gymnasium sowie für die Ausbildung in den Fächern Hauswirtschaftswissenschaft oder Textilgestaltung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „für das Lehramt an der Ingenieurschule und“ gestrichen.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Fachlehrer an einer allgemeinbildenden Schule, an einer berufsbildenden Schule oder an einer Sonderschule.“

Artikel II

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende neue Fassung des Lehrer-ausbildungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge neu zu ordnen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Kultusminister
Holthoff

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben
der unteren Bauaufsichtsbehörde
auf die Stadt Altena, Landkreis Lüdenscheid**

Vom 28. Februar 1969

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Altena.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1969

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhas e

— GV. NW. 1969 S. 149.

45
7831

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach dem Viehseuchen-
gesetz zuständigen Verwaltungsbehörde**

Vom 11. März 1969

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 76 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
D e n e k e

— GV. NW. 1969 S. 149.

7111

**Gesetz
zur Änderung des Waffengesetzes**

Vom 11. März 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 12 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265), geändert durch Gesetz vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444), wird Nummer 7 gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhas e

— GV. NW. 1969 S. 149.

805
7131
7101

**Verordnung
über die Bestimmung einer gemeinsamen
Erlaubnis- und Überwachungsbehörde für
Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen**

Vom 11. März 1969

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), und auf Grund des § 24 c Abs. 4 der Gewerbeordnung wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Erlaubnisbehörde im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 der Dampfkesselverordnung vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1300), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 881) für Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen, deren Heimat- oder Registerhafen im Land Nordrhein-Westfalen liegt, ist nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung bekanntgegebenen Abkommen über eine gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungsbehörde nach der Gewerbeordnung im Bereich der Seeschiffahrt vom 24. Januar 1967 die Arbeits- und Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Abweichend von der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), geändert durch Verordnung vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 266), nimmt die Arbeits- und Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg für Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen, deren Heimat- oder Registerhafen im Land Nordrhein-Westfalen liegt, nach dem in Absatz 1 genannten Abkommen auch die Aufgaben nach § 24 c Abs. 1 der Gewerbeordnung wahr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Arbeits- und Sozialminister
F i g g e n

**Abkommen
über eine gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungs-
behörde nach der Gewerbeordnung im Bereich der
Seeschiffahrt**

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat

einerseits

und

1. der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Arbeit

2. dem Lande Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
3. dem Lande Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
4. dem Lande Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten

andererseits

wird nachstehendes Abkommen getroffen:

§ 1

Die Arbeits- und Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nimmt die Aufgaben nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 und § 24 c Absatz 1 der Gewerbeordnung, soweit sie sich auf Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen beziehen, zugleich für die übrigen an diesem Abkommen beteiligten Länder wahr.

Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, in der Freien Hansestadt Bremen eine Außenstelle der zuständigen Behörde zu unterhalten.

§ 2

Die Kosten für die Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben trägt die Freie und Hansestadt Hamburg. Einnahmen aus dieser Tätigkeit verbleiben der Freien und Hansestadt Hamburg. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den beteiligten Ländern findet nicht statt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, im Rahmen der Aufgaben, die der in § 1 genannten Behörde übertragen worden sind, Gebührenordnungen zu erlassen.

§ 3

Die Freie und Hansestadt Hamburg übt die Dienstaufsicht über die mit den in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben befaßte Stelle hinsichtlich der Erfüllung dieser Aufgaben im Benehmen mit den beteiligten Ländern aus.

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich über alle grundsätzlichen, die gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungsbehörde betreffenden Fragen mit den beteiligten Ländern ins Benehmen setzen und ihnen in angemessenen Zeitabständen Berichte über die gesammelten technischen Erfahrungen zukommen lassen.

Die Überwachungsbehörde übersendet der für den Heimathafen des Schiffes nach §§ 102 und 102 a des Seemannsgesetzes zuständigen Arbeitsschutzbehörde von jeder erteilten Erlaubnis eine Ausfertigung der Urkunde und unterrichtet sie über die besonderen Vorkommnisse bei der Überwachung.

§ 4

Dieses Abkommen tritt am (Datum des Inkrafttretens der von der Bundesregierung geplanten Dampfkesselverordnung) in Kraft und kann mit einer Frist von zwei Jahren am Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch am 31. Dezember 1968, gekündigt werden.

Hamburg, den 24. Januar 1967

Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg

Weiß
Senator

vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft

Bremen, den 19. August 1964

Der Senator für Arbeit
Weßling
Senator

vorbehaltlich der Zustimmung
des Senats und der Bürgerschaft

Hannover, den 18. August 1965

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Sozialminister

Kurt Partzsch

vorbehaltlich der Zustimmung
des Niedersächsischen Landtages

Düsseldorf, den 2. November 1965

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung
und der Anhörung der beteiligten Landtagsausschüsse

Kiel, den 18. November 1966

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein

Der Minister

für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Dr. Ohnesorge

vorbehaltlich der Zustimmung
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

— GV. NW. 1969 S. 149.

Nachtrag

**zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft
erteilten Konzession vom 7. März 1881
nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn
von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach
Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte
sowie Anschlüssen an mehrere Gruben**

Vom 12. Februar 1969

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen als Rechtsnachfolgerin der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft mit Wirkung ab 1. April 1969 von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf dem Streckenabschnitt von km 0,0 bis 1,2 der Eisern-Siegener Eisenbahn.

Insoweit erlöschen die mit der Konzessionsurkunde vom 7. März 1881 und den hierzu ergangenen Nachträgen verbundenen Rechte und Pflichten.

Düsseldorf, den 12. Februar 1969

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Rambow

— GV. NW. 1969 S. 150.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.